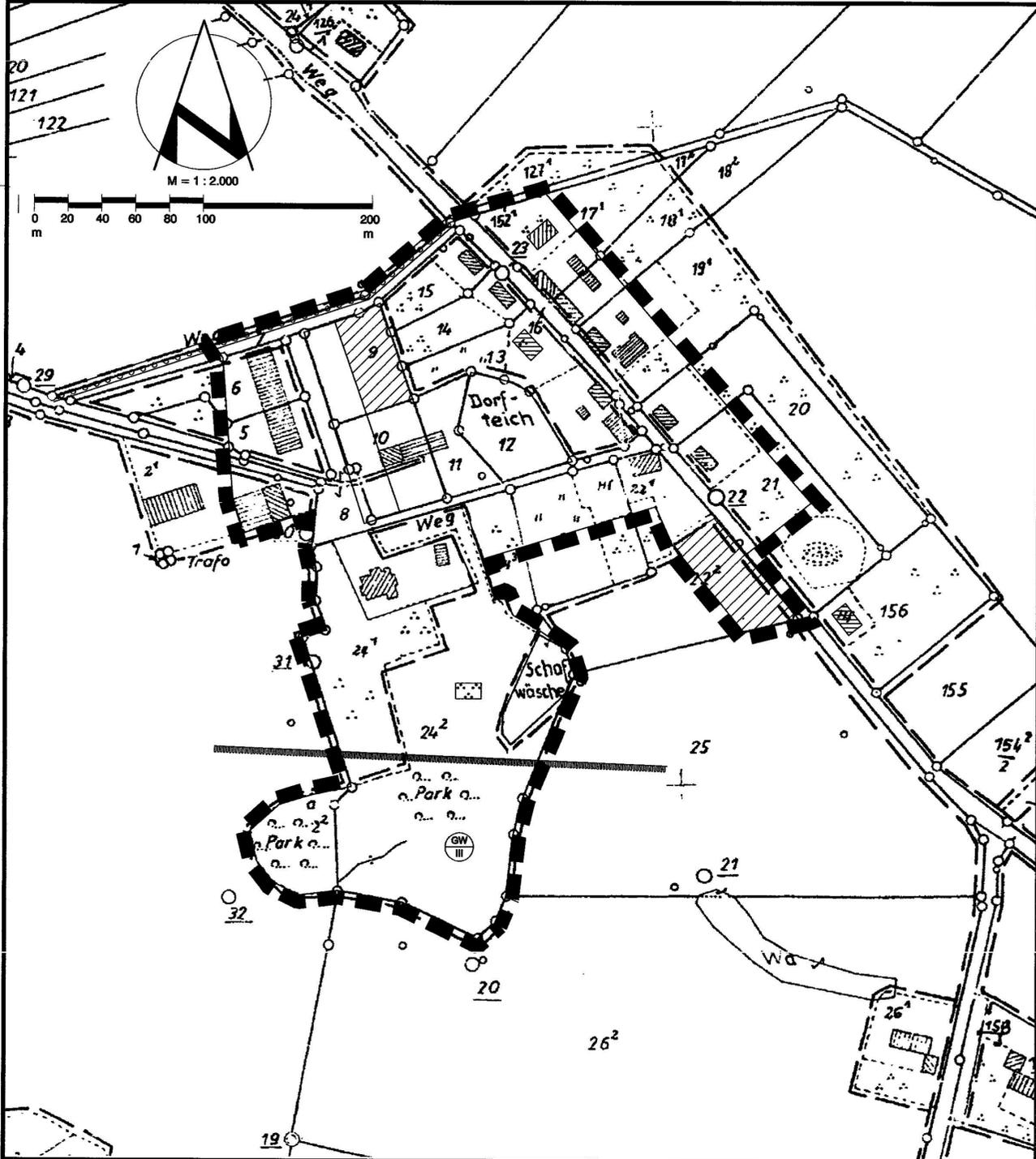


SATZUNG DER GEMEINDE SELPIN

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

INNENBEREICHSSATZUNG FÜR DIE ORTSLAGE REDDERSHOF



SATZUNG DER GEMEINDE SELPIN

für die ORTSLAGE REDDERSHOF
über

- die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sowie
- die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 16.01.1998 (BGBl. I S.137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.05.1998 (GS M/V Gl. Nr. 2130-3 S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Reddershof erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die Abrundungsflächen

Gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen:

- Es ist nur ein Vollgeschoß zulässig.
- Die maximale Grundflächenzahl beträgt 0,2.
- Die Grundstücksbreite zum öffentlichen Raum in der Abrundungsfläche A muß mindestens 25 m betragen.

Gemäß § 34 Abs. 4 S. 5 BauGB werden nach § 1a und § 9 Abs. 1a BauGB folgende Festsetzung für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen:

- Als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sind entlang der nördlichen Erschließungsstraße (Flurstück 7) an der Grenze zur Landschaft heimische standortgerechte Laubgehölze in folgender Pflanzqualität zu pflanzen und auf Dauer zu pflegen: Heister 2x verpflanzt, 1,50-2,00 m hoch. (1m² Versiegelung = 1m² Heckenpflanzung)

Dies ist in Form einer Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg - Vorpommern in Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Abrundungsflächen A
- Grünflächen
- Zweckbestimmung:
- Park
- Pflanzgebot zum Anpflanzen von Strauchern
- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- vorhandene hochbauliche Anlage

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 08. 04. 1999 den Entwurf der Innenbereichssatzung mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Selpin, 08. 01. 2001



Bredemeier
Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 03. 05. 1999 bis zum 07. 06. 1999 und vom 13. 11. 2000 bis zum 13. 12. 2000 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 15. 04. 1999 bis zum 20. 05. 1999 und vom 03. 11. 2000 bis zum 18. 11. 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Selpin, 08. 01. 2001



Bredemeier
Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03. 05. 1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Selpin, 08. 01. 2001



Bredemeier
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20. 12. 1999 und am 20. 12. 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Selpin, 08. 01. 2001



Bredemeier
Bürgermeister

- Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) wurde am 20. 12. 2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Selpin, 08. 01. 2001



Bredemeier
Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Satzung, wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom ... AZ: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Selpin, 08. 01. 2001



Bredemeier
Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom ... bestätigt.

Selpin, 08. 01. 2001



Bredemeier
Bürgermeister

- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Selpin, 08. 01. 2001



Bredemeier
Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Selpin, 08. 01. 2001

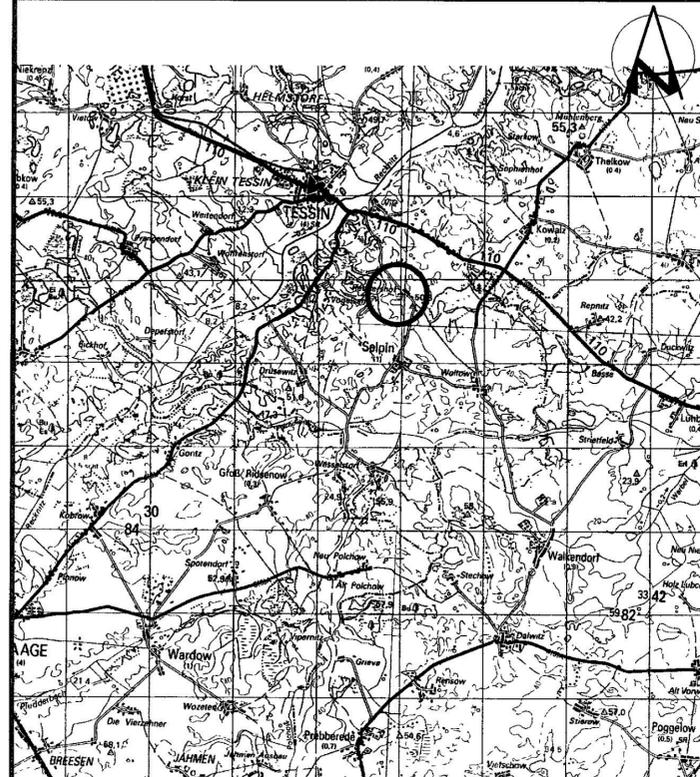


Bredemeier
Bürgermeister

Planverfasser
Bauleitplanung:



Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Städtebau, Raumplanung, Bebauungspläne und Rahmenpläne
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-a/d
Bearbeiter: Enka Streubel, Stadtplanerin
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel. 2420857, Fax 2420811



GEMEINDE SELPIN

Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

INNENBEREICHSSATZUNG

für die Ortslage
REDDERSHOF
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Selpin, 08. 01. 2001



Bredemeier
Bürgermeister